

SATZUNG

DER AS 470 DEUTSCHLAND

1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: AS 470 Deutschland

Der Vorstand kann den Sitz des Vereins an den Ort der jeweiligen Geschäftsstelle verlegen und die dafür notwendigen Eintragungen beim Amtsgericht vornehmen.

2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluß von Personen zur Förderung des Segelsports mit der "470er"-Jolle, die von André Cornu entworfen wurde. Halterin der Bauvorschriften und Zeichnungen ist die ISAF.
- (2) Zur Verwirklichung dieses Zwecks soll sich der Verein für die Verbreitung der 470er Jolle in der Bundesrepublik Deutschland einsetzen, die Schaffung regionaler Flotten begünstigen, Regatten ausschreiben lassen, deren Organisation erleichtern und die Teilnahme an Regatten fördern.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge, Umlagen oder Spenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Anerkennung durch den Deutschen Segler Verband (DSV)

- (1) Der Verein nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des DSV zur Kenntnis und bekennt sich zu den darin enthaltenen Vorschriften und Prinzipien.
- (2) Der Verein kann durch Verbandsvereine des DSV Ausschreibungen für Wettfahrten der 470er-Klasse veranlassen. Für die Wettfahrt-Beteiligung gelten die Regeln des DSV und des ausschreibenden Vereins.
- (3) Für die Teilnahme an Regatten ist ein gültiges Klassenzertifikat sowie der amtliche Meßbrief des DSV notwendig. Die Erteilung der Meßbriefe erfolgt durch den DSV nach den Vermessungsbestimmungen, die von der ISAF festgelegt werden. Die Klassenzertifikate erteilt und verlängert jedes Jahr der Verein. Voraussetzung ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehren-Mitglieder.

- (2) Aktives Mitglied kann jeder Eigner bzw. Segler einer 470er Jolle werden.
- (3) Alle Übrigen natürlichen oder juristischen Personen können fördernde Mitglieder des Vereins werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit sind.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Minderjährige fügen die schriftliche Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter bei.
- (5) Stimmberechtigt sind Mitglieder nur, wenn sie mit ihrer Beitragszahlung nicht im Rückstand sind.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Ehrenmitglieder benennen. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand,
 - c) durch Ausschluß aus wichtigem Grund, aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung,
 - d) durch Ausschluß wegen rückständiger Beitragszahlung,
 - e) bei Verkauf seiner 470er Jolle und eventuellem Ersatzkauf, sofern er dem Vorstand keine Mitteilung macht.über den Ausschluß gemäß § 4 Nr. 7 (d) und Nr.7 (e) entscheidet der Vorstand.

5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten, und zwar jährlich im voraus. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Jahr festgelegt. über die Höhe des Beitrages juristischer Personen entscheidet der Vorstand.

6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

7.1 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, und zwar in der Regel in der zweiten Jahreshälfte, statt und wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich

einberufen. Die Veröffentlichung der Einladung im 470er-INFO gilt als schriftliche Einladung.

Vorschläge von Mitgliedern zur Erweiterung der Tagesordnung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor Beginn der Versammlung zugegangen sein; sie können nur dann zur Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie nicht auf Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung hinzielen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung verlangen oder wenn der Vorstand dieses als erforderlich betrachtet. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist an die für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung maßgebenden Fristen gebunden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 3/4-Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder ist erforderlich

a) für Satzungsänderungen,

b) zum Beschluß auf Auflösung des Vereines.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von maximal 10 Stimmen auf eine Person ist möglich, bedarf jedoch der Schriftform.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet; bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll festgehalten, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer abgezeichnet werden muß.

7.2 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

a) dem ersten Vorsitzenden (Präsident),

b) dem zweiten Vorsitzenden (Vize - Präsident),

c) dem Schatzmeister, der gleichzeitig Schriftführer sein kann,

d) den Beisitzern.

Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei der erste und zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister volljährig sein müssen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann durch Akklamation durchgeführt werden, falls die Mehrheit der Mitgliederversammlung nicht die Wahl durch Stimmkarten oder geheime Wahl beantragt. Den Vorsitz bei der Wahl des ersten Vorsitzenden führt ein aus der Versammlung gewähltes Mitglied. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sofern ein

Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied zum kommissarisch handelnden Vorstandsmitglied berufen. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung kann für die restliche Amtszeit des Vorstandes ein Vorstandsmitglied nachwählen.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und die Beisitzer. Der erste Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jedoch nur in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Vorsitzende kann Gebietsobleute, Beauftragte (Frauen, Senioren), Sprecher (Junioren) und deutsche Mitglieder des Council, Bundes- und Landestrainer zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.

8 Gebietsobleute

(1) Der Verein ist - analog der Gliederung des Deutschen Segler - Verbandes - in Regionen gegliedert. Dies sind zur Zeit:

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin - Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg - Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen - Anhalt, Thüringen.

Weitere Regionen, die Streichung solcher oder die Zusammenfassung von Regionen können durch Vorstandsbeschluss festgelegt werden, ohne daß es einer Satzungsänderung bedarf.

(2) Die aufgeführten Regionen werden gegenüber dem Verein von den Gebietsobleuten vertreten, die wiederum für die einzelnen Reviere Flottenkapitäne berufen können. Die Gebietsobleute berichten dem Vorstand mindestens vierteljährlich über ihre Arbeit. Die Gebietsobleute werden von den in ihrer Region wohnenden Mitgliedern auf einer vor der Mitgliederversammlung stattfindenden Regional - Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die von der Regional - Versammlung gewählten Obleute müssen dem Vorstand gemeldet werden.

9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes, über die die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen und vertretenen Mitglieder entscheidet, fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Deutschen Segler-Verband und ist zur Förderung des Jugendsegelns zu verwenden.